

An das Landratsamt
Untere Landwirtschaftsbehörde

Name, Vorname Betriebsleiter
Straße
Ort
UD-Nr.
Telefon

Antrag auf Genehmigung nach § 6 Abs. 3 der Düngeverordnung (DüV) zu Ausnahmen von der bodennahen Ausbringungstechnik auf bestelltem Ackerland (2024)

Hiermit beantrage ich wie nachstehend angekreuzt:

Ausnahme nach § 6 Abs. 3 Satz 3 der DüV, geringer TS – Gehalt bei Jauche

Für meinen o.g. Betrieb beantrage ich eine Ausnahme von der Verpflichtung zur bodennahen Ausbringungstechnik, da der flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche) weniger als 2 % TS-Gehalt aufweist (entspr. den Hinweisen auf Seite 2, Ziff. 1 dieses Antrages)

Ausnahme nach § 6 Abs. 3 Satz 3 der DüV, geringer TS – Gehalt bei Gülle

Für meinen o.g. Betrieb beantrage ich eine Ausnahme von der Verpflichtung zur bodennahen Ausbringungstechnik, da der flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle) weniger als 2 % TS-Gehalt aufweist (entspr. den Hinweisen auf Seite 2, Ziff. 1 dieses Antrages)

Ausnahme nach § 6 Abs. 3 Satz 4 der DüV, agrarstrukturelle Besonderheiten

Für meinen o.g. Betrieb beantrage ich eine Ausnahme von der Verpflichtung zur bodennahen Ausbringungstechnik auf **Schlägen < 20 Ar** die im Frühjahr **2024** mit Winterungen bestellt sind

Ausnahme nach § 6 Abs. 3 Satz 4 der DüV, agrarstrukturelle Besonderheiten

Für meinen o.g. Betrieb beantrage ich eine Ausnahme von der Verpflichtung zur bodennahen Ausbringungstechnik auf Schlägen die im Frühjahr **2024** mit Winterungen bestellt sind. In meinem Betrieb werden **weniger als 15 ha landwirtschaftliche genutzte Fläche (LF)** bewirtschaftet (entspr. den Hinweisen auf Seite 3, Ziff. 2 dieses Antrages).

Die Ausbringung mit der herkömmlichen Ausbringungstechnik ist im Jahr **2024** auf den nachstehend aufgeführten und mit Winterungen bestellten Schlägen meines Betriebes vorgesehen:

Gemarkung Name / Nr.	Flur-Nr.	Flurstücks-Nr.	Unter- Nr.	Schlag-Nr.	Fläche [ha]	Angebaute Winterung

Gemarkung Name / Nr.	Flur-Nr.	Flurstücks-Nr.	Unter- Nr.	Schlag-Nr.	Fläche [ha]	Angebaute Winterung

Die in meinem Betrieb pro Jahr durchschnittlich anfallende Menge beträgt:

-m³ Gülle
-m³ Jauche.

Alle anderen Bestimmungen der Düngeverordnung vom 26.Mai 2017 zuletzt geändert am 10. August 2021 sind mir bekannt und werden von mir eingehalten.

Ich bin damit einverstanden, dass die Untere Landwirtschaftsbehörde Einblick in meinen Gemeinsamen Antrag nehmen kann. Weiterhin bin ich damit einverstanden, dass die Untere Landwirtschaftsbehörde weitere Unterlagen zum Betrieb anfordern und meine Angaben vor Ort überprüfen kann.

Die nachstehenden Hinweise und Auflagen zu diesem Antrag habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages nach der Gebührenverordnung des Landkreises ...gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgtEuro.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise zum Antrag auf Ausnahme von der bodennahen Ausbringtechnik:

Nach § 6 Absatz 3 DüV dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben nach Satz 1 ab dem 1. Februar 2025.

**1. Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV:
Andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen**

Dünne Gülle etc. oder Jauche (< 2 % TS-Gehalt) kann von der bodennahen Ausbringung analog der Ausnahme vom Einarbeitungsgebot auf unbestelltem Ackerland (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 DüV) ausgenommen werden. Die Einhaltung des Trockensubstanzgehaltes bei **Gülle** muss

jederzeit nachgewiesen werden. Hierfür sind zwei Laborproben je Jahr in Verbindung mit einer nachvollziehbaren Dokumentation der ausgebrachten Menge erforderlich. Eine dieser Laborproben soll vor der ersten Ausbringung gezogen und analysiert sein.

Für reine Festmistbetriebe ist kein gesonderter Nachweis für den TS – Gehalt der **Jauche** erforderlich.

2. Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 4 DüV: Agrarstrukturelle Besonderheiten (Schläge < 20 Ar bzw. Betriebe < 15 ha)

- Auf Schlägen < 20 Ar, die im Frühjahr **2024** mit Winterungen bestellt sind, kann auf die Anwendung der bodennahen Ausbringtechnik verzichtet werden
- Kleine Betriebe mit weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF).
Bei der Ermittlung der Betriebsgröße können folgende Flächen unberücksichtigt bleiben:
 - Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff pro ha, wenn keine zusätzliche N – Düngung erfolgt
 - Grünlandflächen mit einer Hangneigung > 20 % auf mehr als 30 % der Fläche.
 - Streuobstwiesen gemäß FAKT ab ca. 30 Bäumen je Hektar
 - Kleinflächen (Schläge) < 20 Ar
 - Flächen bei denen ein N – Düngeverbot besteht

Auflagen die im Falle eines bewilligten Antrages gelten:

- Bei Anträgen nach oben Nr. 1 (§ 6 Absatz 3 Satz 3 DüV) oder Nr. 2 (§ 6 Absatz 3 Satz 4 DüV) darf der Betrieb im Antragsjahr keine zusätzlichen flüssigen Wirtschaftsdünger, insbesondere Jauche, Gülle oder Gärreste aus Biogasanlagen, aufnehmen.
- Bei Anträgen nach oben Nr. 2 (§ 6 Absatz 3 Satz 4 DüV), soll die ohne bodennahe Ausbringtechnik auszubringende Gülle nur verdünnt (Trockensubstanzgehalt max. 5 %) ausgebracht werden.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten. Besonders hingewiesen wird auf das Verbot der Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden (§ 5 Abs. 1 DÜV) und auf die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer (§ 5 Abs. 2 DÜV). Des Weiteren sind die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis einschließlich **30.09.2024**.